

Abstimmung vom 8.6.1975

Die Ausgabenbremse kann nach dem zweiten Ja in Kraft treten

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Er-
schwerung von Ausgabenbeschlüssen**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Die Ausgabenbremse kann nach dem zweiten Ja in Kraft treten. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 340–341.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Gleichzeitig mit der Vorlage zur Finanzordnung, welche dem Bund vor allem neue Einnahmen bescheren soll (vgl. Vorlage 243), beschliesst das Parlament im Herbst 1974 auch die Einführung einer Ausgabenbremse. Diese sieht vor, dass neue Ausgaben und Mehrausgaben des Bundes nur beschlossen werden können, wenn in beiden Kammern die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder, statt wie üblich die Mehrheit der Anwesenden, sie befürwortet (vgl. Vorlage 244). Die Ausgabenbremse war schon in den 1950er-Jahren erstmals befristet beschlossen worden (vgl. Vorlagen 154 und 172). Volk und Stände stimmen der Ausgabenbremse Ende 1974 zwar zu, diese kann jedoch nicht in Kraft treten, weil gleichzeitig die Änderung der Finanzordnung abgelehnt wird.

Aufgrund der deutlichen Zustimmung von 1974 legt der Bundesrat die Ausgabenbremse Anfang 1975 in identischer Form nochmals neu vor und bringt sie, nach dem Ja der Räte im Juni 1975, gleichzeitig mit vier anderen Finanzvorlagen zur Abstimmung (vgl. Vorlagen 247 bis 250). Diesmal ist das Inkrafttreten nicht mehr ans Schicksal der anderen Vorhaben gekoppelt.

GEGENSTAND

In den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird festgelegt, dass «neue Ausgaben, die Erhöhung bestehender Ausgaben oder Mehrausgaben im Voranschlag gegenüber dem Vorjahr» in jedem Rat der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen, wenn dies von der vorberatenden Kommission, der Finanzkommission oder einem Viertel der Mitglieder eines Rates verlangt wird. Der Bundesbeschluss ist bis Ende 1979 befristet.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Ausgabenbremse steht im Abstimmungskampf um die verschiedenen Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushalts im Hintergrund. Wie schon ein halbes Jahr zuvor beschliessen die bürgerlichen Parteien und die Verbände der Wirtschaft die Japarole zur Ausgabenbremse, während die Linksparteien und der Gewerkschaftsbund die Vorlage ablehnen. Drei Organisationen ändern ihre Parole: So wechselt der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund ins Neinlager, und die Republikaner geben neu die Japarole aus; der Landesring der Unabhängigen, der bei der ersten Auflage noch die Stimme freigab, entschliesst sich nun ebenfalls zu einem Ja.

Wie die politischen Fronten, so decken sich auch die Argumentationen für und wider die Ausgabenbremse weitgehend mit jenen der ersten Abstimmung: Während die bürgerlichen Befürworter die Ausgabenbremse als Disziplinierungsmassnahme des Parlaments und als Signal für den Sparwillen der Behörden anpreisen, kritisiert die Linke, in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs sei eine Drosselung und Erschwerung staatlicher Ausgaben konjunkturpolitisch falsch.

ERGEBNIS

Ergebnis. Bei nochmals tieferer Stimmbeteiligung (36,8%) als im Dezember 1974 wird die Ausgabenbremse noch etwas deutlicher angenommen:

Der Jastimmenanteil beträgt landesweit 75,9% und liegt in allen Kantonen über 60%. Besonders stark überwiegen die Jastimmen mit rund 80% in der Ostschweiz und Basel-Stadt.

QUELLEN

BBI 1975 I 334; BBI 1975 I 598. TA vom 28.11. und 3.12.1974. APS 1975: Öffentliche Finanzen.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.